OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603736/2/Py/PP

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M S M, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. April 2020, GZ: VerkR96-28717-2018, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2020, GZ: VerkR96-28717-2018, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 98a Abs. 1 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 9 VStG eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 16 Tagen verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 200 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als gem. § 9 Abs. 2 verantwortlicher Beauftragter des Zulassungsbesitzers, S P GmbH, S, G, zu verantworten, dass am angeführten Kraftfahrzeug ein sogenannter "Radar- oder Laserblocker" der Marke Stinger angebracht war, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Das gegenständliche Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort abgestellt.

Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn Freiland, Ansfelden Richtung: Wien, A 1 bei km 171.000, A1, Westautobahn, FaRi Wien, StrKm 171,000, PPL Ansfelden Süd.
Tatzeit: 12.11.2018, 08:30 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 98a Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr: 267/1967 i.d.g.F. i.V.m. § 9 VStG

Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass nach Aussage des Meldungslegers am Pkw zwei Laserblocker-Sensoren der Marke Stinger links und rechts des vorderen Kennzeichens angebracht und in der Mittelkonsole im Fahrzeug das Bedienelement der Marke Stinger festgestellt werden konnte. Zum Vorbringen des Beschuldigten, dass die Laserblock-Funktion auf der Steuereinheit nicht programmiert war und außerdem die Verbindungskabel zwischen Sensoren und Bedienteil durchtrennt wurden wird ausgeführt, dass für die Strafbarkeit des § 98a Abs. 1 KFG nicht relevant ist, ob das Gerät tatsächlich in Betrieb war oder nicht. Solche Geräte dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht, noch in solchem mitgeführt werden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen des technisch versierten Amtssachverständigen verwiesen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass keine Feststellungen gemacht wurden, dass die beanstandeten Sensoren mit dem im Fahrzeug eingerichteten Steuergerät verbunden und

funktionsfähig waren. Insgesamt habe es die belangte Behörde unterlassen, eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob die am Fahrzeug beanstandeten Sensoren geeignet waren, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

Bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und einer entsprechenden Überprüfung hätte die Behörde feststellen müssen, dass bereits aufgrund des Vorfalles vom 31. Mai 2018 die Anschlusskabel der Lasersensoren durchtrennt worden waren, um jegliche Möglichkeit einer Störung oder Beeinflussung von technischen Geräten zur Verkehrsüberwachung hintanzuhalten.

Der Amtssachverständige hat ausgeführt, dass zur Möglichkeit der Verursachung einer Störung oder Beeinflussung von Geschwindigkeitsmessungen bzw. von technischen Geräten zur Verkehrsüberwachung nicht nur Sensoren, sondern auch ein Steuergerät und Bedienteil erforderlich wären. Indem das Anschlusskabel der im Fahrzeug verbauten Sensoren keine Verbindung mit einem Steuergerät aufwies, war eine Beeinflussung daher ausgeschlossen.

Die beanstandeten Geräte wurden nur dazu verbaut, um vor Geschwindigkeitsmessungen und vor Gefahrenstellen zu warnen sowie um die Fahrten mit dem gegenständlichen Firmenfahrzeug erfassen zu können.

3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der behördliche Akt zu beheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 12. November 2018 führte eine Verkehrsstreife der API Haid am PPL Ansfelden Süd im Zuge der Überwachung des ruhenden Verkehrs Fahrzeugkontrollen durch. Dabei wurde festgestellt, dass am Pkw der Marke Mercedes Benz mit dem Kennzeichen x (A) zwei Laserblocker-Sensoren der Marke Stinger links und rechts des vorderen Kennzeichens angebracht waren. Im Fahrzeug konnte das Bedienelement der Marke Stinger in der Mittelkonsole festgestellt werden. Seitens der Zulassungsbesitzerin wurde telefonisch mitgeteilt, dass der Bf der Lenker des Pkw sei und dieser sich auf Geschäftsreise in Deutschland aufhalte.

Es konnte im Verfahren nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass die am Fahrzeug angebrachten Geräteteile zum Tatzeitpunkt tatsächlich in Betrieb genommen hätten werden können um Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben der Anzeigenleger sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 8. Dezember 2019 sowie seinen ergänzenden Ausführungen vom 23. März 2020. Demnach handelte es sich bei den am Autobahnparkplatz vorgefundenen Bestandteilen um Teile, die – sofern sie verkabelt und entsprechend angeschlossen sind – geeignet sind, Geschwindigkeitsmessungen zu stören. Ob eine solche Verkabelung vorlag und das Gerät zum Tatzeitpunkt technisch in der Lage war Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören wurde nicht festgestellt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgebliche Rechtsgrundlagen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF lauten:

„Radar- oder Laserblocker

§ 98a. (1) Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, dürfen weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden.

Strafbestimmungen

§ 134. KFG (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 98a Abs. 1 KFG maßgeblich, dass Geräte oder Gegenstände, welche geeignet sind, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, an Kraftfahrzeugen angebracht oder in solchen mitgeführt werden (Argum.: „beeinflusst oder gestört werden können"). Ob das Gerät oder der Gegenstand tatsächlich in Betrieb genommen wurden bzw. ob es tatsächlich zu einer Beeinflussung oder Störung an technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gekommen ist, ist für die Erfüllung des Tatbestands hingegen nicht ausschlaggebend. Vielmehr reicht nach dem klaren Gesetzeswortlaut bereits die bloße Eignung des im Kraftfahrzeug angebrachten oder mitgeführten Geräts oder Gegenstand zur Störung oder Beeinflussung von technischen Verkehrsüberwachungseinrichtungen (VwGH 17.06.2019, Ra 2019/02/0069).

Im Erkenntnis vom 13. Oktober 2020, Ra 2020/02/0063, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass es darauf ankommt, dass das konkrete am Fahrzeug angebrachte oder dort mitgeführte Gerät die Beeinflussung oder Störung aktuell verursachen kann, also tatsächlich in Betrieb genommen werden kann. Dieses Gerät muss demnach im Tatzeitpunkt sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um in diesem Zeitpunkt Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören. Unwesentlich ist, ob das Gerät - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - tatsächlich in Betrieb genommen worden ist. Für die Störung oder Beeinflussung einer Lasermessung (noch) nicht hinreichend geeignet ist demnach ein Gerät, das erst durch weitere nicht am Tatort und zur Tatzeit verfügbare technische Maßnahmen dazu in die Lage versetzt werden muss, solche Störungen oder Beeinflussungen herbeizuführen, also nicht ohne weiteres - etwa mittels eines im Fahrzeug angebrachten Schalters - in Betrieb genommen werden kann. Im gegenständlichen Fall wurden am parkend abgestellten Fahrzeug in der Fahrzeugfront links und rechts des vorderen Kennzeichens Sensoren der Marke Stinger festgestellt sowie im Bereich der Mittelablage ein Bedienteil der Marke Stinger. Ob diese am Fahrzeug angebrachten bzw. mitgeführten Geräte zum Tatzeitpunkt in der Lage waren, Beeinflussungen oder Störungen von technischen Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu beeinflussen oder zu stören, konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, zumal zwar Sensoren und ein Bedienteil, nicht jedoch ein Steuergerät vorgefunden wurde und nicht erwiesen ist, dass die vorgefundenen Bestandteile tatsächlich entsprechend angeschlossen waren.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da im Ergebnis nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass in dem vom Bf gelenkten Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt ein Gerät verbaut war, das geeignet war, Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu blockieren oder zu beeinflussen, war der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegebenen werden konnte.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny